



Im Fokus: Aktualisierung zum HzV-Blickpunkt Nr. 15-13 vom 29.11.2013 HzV-Behandlungsfälle über GOP 88192 an KVB melden

Bitte geben Sie diese Information auch an Ihr Praxisteam weiter, vielen Dank!

Mit unserem HzV-Blickpunkt Nr. 15-13 vom 29.11.2013 hatten wir über die EBM-Änderung und die Bedeutung der GOP 88192 informiert. In Abstimmung zwischen dem Bayerischen Hausärzteverband und der KV Bayerns ist eine Aktualisierung der Information hierzu erforderlich.

Im Quartal 2/2011 hat die KV Bayerns die GOP 88192 zur Zählung von HzV-Behandlungsfällen eingeführt. War dies bisher ausschließlich für die Ermittlung des Wirtschaftlichkeitsbudgets Labor erforderlich, kommt nun dieser Anzahl von HzV-Behandlungsfällen eine erheblich erhöhte Bedeutung im Zusammenhang mit der Quotierung der Vorhaltepauschale nach der EBM-Änderung zum 01.10.2013 zu.

Im Rahmen der Änderungen des EBM zum 01.10.2013 werden die HzV-Behandlungsfälle im Zusammenhang mit der GOP 03040 (Hausärztliche Vorhaltepauschale) für die KV-Abrechnung berücksichtigt. In Ihrer KV-(EBM-)Abrechnung wird diese GOP für KV-Patienten automatisch zugesetzt, sobald hausärztliche Leistungen erbracht werden. Die Abrechnungsbestimmungen des EBM sehen darüber hinaus vor, dass es Auf- und Abschläge abhängig von Ihren Patientenzahlen in der Praxis gibt:

- Aufschlag für Praxen mit mehr als 1.200 Patienten je Arzt von 10 %
- Abschlag für Praxen mit weniger als 400 Patienten je Arzt von 10 %.

Bitte beachten Sie bei Ihren HzV-Patienten

Sie legen für Ihre HzV-Patienten einen KV-Abrechnungsfall an und rechnen einmal pro Quartal die GOP 88192 über die KV Bayerns ab.

Es werden die HzV-Behandlungsfälle für die korrekte Ermittlung des Wirtschaftlichkeitsbonus Labor berücksichtigt. Die so gekennzeichneten Behandlungsfälle werden dann von der KV Bayerns als Messzahl für die erforderlichen Berechnungen herangezogen.

Für die hausärztliche Vorhaltepauschale (GOP 03040/ 04040) werden die HzV-Behandlungsfälle dagegen nur im Rahmen der Abschlagsberechnung berücksichtigt. Für die Aufschlagsberechnung werden ausschließlich die KV-Patienten herangezogen.

Organisatorischer Hinweis

Weitere Hilfe und Informationen erhalten Sie auch beim Kundenservice der HÄVG Rechenzentrum GmbH unter 02203 / 57 56 11 11, E-Mail: kundenservice@haevg-rz.de oder Fax 02203 / 57 56 11 10.